



2/SN-120/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

46.007/33-I 5/88

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 33.GE.9.88

Datum: 04. MAI 1988

4. MAI 1988

Verteilt

Dr. Pöhlisch

Museumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon
0222/96 22-0*Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betreifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengegesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebühregesetz-Novelle 1988).

Das Bundesministerium für Justiz übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

27. April 1988

Für den Bundesminister:

MOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. Mohr



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

46.007/33-I 5/88

An das
Bundesministerium
für Finanzen

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebühregesetz-Novelle 1988).

zu GZ 11 0502/1-IV/11/88.

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 25. März 1988 nimmt das Bundesministerium für Justiz zum oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Abschnitt I:

1. Zu Artikel I Z. 6 und 7

Der Vergebührungs "gerichtlicher Vergleiche" auch nach dem GebG 1957 wird entgegengetreten, weil Gerichtsvergleiche ohnedies der Gebührenpflicht nach TP 1 GGG bzw. nach § 18 Abs. 2 Z. 2 GGG (bzw. im außerstreitigen Verfahren nach § 55a EheG der Gebührenpflicht nach TP 12 lit. a Z. 2 GGG) unterliegen. Die neue Regelung würde daher – materiell betrachtet – eine "Doppelvergebührungs" ein und desselben

- 2 -

Vorganges bedeuten. Daran ändern auch die von einer rein formellen Betrachtungsweise ausgehenden Erläuterungen zu diesen Bestimmungen nichts (wonach die Gebühr nach dem GebG 1957 für den Abschluß des Rechtsgeschäftes und die Gebühren für den Abschluß des Gerichtsvergleiches für die Amtshandlung des Gerichtes zu entrichten sind), weil tatsächlich die doppelte Gebühr an einen Vorgang geknüpft wird.

Es würde zu einer weiteren (systemwidrigen) Zersplitterung der Rechtsordnung führen, wenn für einen Vorgang sowohl eine (finanzrechtliche) Gebühr nach dem GebG 1957 als auch eine Gerichtsgebühr nach dem GGG anfallen würde. Abgesehen davon würde eine erhebliche Vermehrung der Verwaltungsvorgänge eintreten, weil im Fall der Realisierung des Vorschages alle Gerichtsakten, die mit Vergleich beendet werden, dem zuständigen Finanzamt zur Kenntnis gebracht werden müßten.

Jedenfalls würde die neue Regelung den Abschluß gerichtlicher Vergleiche wesentlich erschweren, weil allein aus gebührenrechtlichen Gründen manche Parteien auf der Fällung eines (gebührenrechtlich billigeren) Urteiles bestehen könnten.

2. Überdies wird angeregt, in den Entwurf noch folgende Bestimmungen aufzunehmen:

2.1. Nach der Verordnung über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung und die Notariatsprüfung, BGBl. Nr. 201/1988, sind für die Ablegung der dort geregelten Prüfungen Prüfungsgebühren zu zahlen. Diese betragen für die Teilprüfungen der Rechtsanwaltsprüfung und Notariatsprüfung je 3.500 S., für einheitliche Prüfungen

- 3 -

nach § 5 des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes 4.500 S und für Ergänzungsprüfungen nach § 4 Z.1, 2 oder 4 des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes 1.100 S. Diese Prüfungsgebühren sind reine Justizverwaltungsgebühren. Die genannte Verordnung hat die bisher lediglich für die Rechtsanwaltsprüfung geltende Regelung (V BGBl.Nr. 334/1986) abgelöst. Im Zusammenhang mit der bisheringen Regelung hat das BMJ die Rechtsmeinung vertreten, daß neben der Justizverwaltungsgebühr keine Eingabengebühr nach dem GebG 1957 mehr zu entrichten sei. Dies wurde vom Bundesministerium für Finanzen (Schreiben vom 10. November 1986, GZ 11 0502/3-IV/11/86) mit der Begründung, daß Eingaben in Justizverwaltungsangelegenheiten nur dann nicht der Eingabengebühr unterliegen, wenn für die Eingabe eine Justizverwaltungsgebühr vorgesehen ist, abgelehnt. Das BMJ hat daher in der Folge angeregt, die umfangreichen Ausnahmekataloge des § 14 GebG 1957 auf die Ansuchen um Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung (TP 6 Abs. 5) und auf die Rechtsanwaltsprüfungszeugnisse (TP 14 Abs. 2), für die der Prüfungskandidat gemäß § 14 TP 14 Abs. 1 GebG 1957 zusätzlich auch eine Zeugnisgebühr zu entrichten hat, auszudehnen. Dies deshalb, weil die Prüfungsgebühren nach dem RAPG neu geschaffen wurden und es sich bei dieser Gebühr um eine vergleichsweise hohe Justizverwaltungsgebühr handelt. Diese Überlegungen gelten auch für die anderen nunmehr in der V BGBl.Nr. 201/1988 geregelten Prüfungen. Die Anregung auf Erweiterung der oben erwähnten Ausnahmekataloge wird daher auf diese Prüfungen ausgedehnt.

2.2. Wie das Bundesministerium für Justiz in seinen Schreiben vom 11.3.1986, 6.8.1986 und 2.4.1987, JMZ 46.020/28-I 5/87, ausgeführt hat, sind nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes Aufsichtsbeschwerden und Betreibungsschreiben gebührenpflichtig (VwSlgF 5122 und VwSlgF

- 4 -

5051). Dies ist auch der Fall, wenn das Schreiben an ein Organ der Justizverwaltung gerichtet ist, weil sich die Eingabe, wenn es sich um das Abstellen einer Verfahrensverzögerung handelt, an das zuständige Organ gerichtet ist. Anders ist es nur bei Urgenzen an den zuständigen Richter, die von der Pauschalgebühr nach dem GGG umfaßt sind, sodaß eine Gebührenpflicht nach dem GebG 1957 nicht besteht. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum die Partei mit zusätzlichen Kosten belastet wird, wenn eine Verfahrensverzögerung vorliegt und diese entweder dem Gerichtsorgan oder dem Gericht als Organisationsverschulden vorzuwerfen ist, und somit die Partei nur einen Mißstand aufzeigt. Selbst wenn eine Verfahrensverzögerung nicht vorliegt, sollte der Partei nicht das Risiko einer allfälligen Gebührenpflicht bei einer unbegründet geltend gemachten Verfahrensverzögerung auferlegt werden. Es wird daher neuerlich angeregt, für Aufsichtsbeschwerden und Betreibungsschreiben eine Gebührenfreiheit vorzusehen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

27. April 1988

Für den Bundesminister:

MOHR